



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Johannes Filter



06. März 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

01.04.01.04.-2/2020

@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-1466

Telefax 0211 837 187-1509

**Ihre IFG-Anfrage [# 179028]
„Unterlagen Treffen Uniper E.ON“**

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren am 2. Februar 2020 über die Internet-Plattform „fragden-staat.de“ an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Antrag, Ihnen *„Gesprächsvorbereitungen, Protokolle, Notizen, Vermerke und alle weiteren Unterlagen mit Bezug zu Treffen mit Vertretern und Vertreterinnen von Uniper und E.ON zum Kohlekraftwerk in Datteln zwischen 27. Juni 2017 und 2. Februar 2020“* zuzusenden, ergeht – nachdem Sie am 6. Februar 2020 auf Nachfrage Ihre Adresse mitgeteilt haben – der folgende

Bescheid

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Es haben im abgefragten Zeitraum drei Termine des Ministerpräsidenten bzw. des Chefs der Staatskanzlei mit Vertretern von Uniper stattgefunden, zu denen jeweils eine abstrakte Gesprächsvorbereitung erstellt worden ist, die auch Ausführungen zu Datteln IV enthielt. Gesprächsprotokolle sind nicht gefertigt worden. Für die Gesprächsvorbereitungen wird der Informationszugang gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a und b IFG NRW

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Poststraße:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709

abgelehnt. Solche Vorbereitungen für die politische Leitung der Staatskanzlei oder von Ministerien dienen der umfassenden Information und enthalten auch Erwägungen und Vorschläge der Mitarbeiterebene, die politisch nicht vorabgestimmt sind. Damit handelt es sich um Unterlagen, die sich sowohl auf den Prozess der Willensbildung innerhalb öffentlicher Stellen beziehen als auch dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW

Neben der Beschreitung des Rechtsweges steht es Ihnen frei, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

